

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 39 (139) · Freitag, den 11.03.2011 · Ausgabe 10/2011

www.riedstadt.de

Reit- und Fahrverein Wolfskehlen e. V. 1926



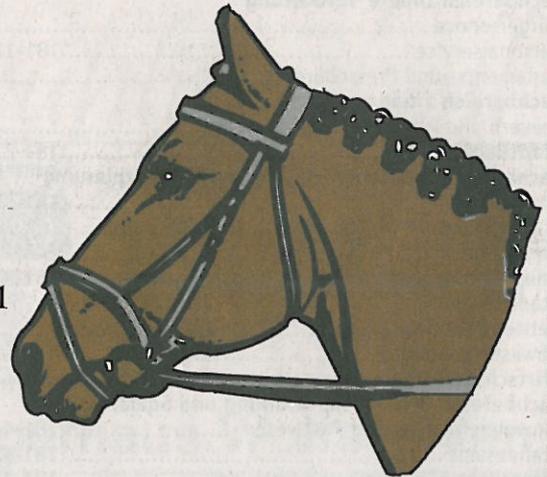
Hallenturnier 2011

25.03. bis 27.03.2011

Burghof-Brodhecker

Springprüfungen bis Klasse M**
über 750 Nennungen in 15 Prüfungen

- Vom 25.03. bis 27.03.2011 auf der Reitanlage Burghof-Brodhecker in Riedstadt-Wolfskehlen
- Freitags Prüfungen für junge Pferde
- Springprüfungen bis Klasse M**
- Qualifikationsprüfung zum Sparkassen-Stiftung-Jugend-Cup 2011.
- Erste Wertungsprüfung zum Florig-ISUZU-Cup 2011
- Es erwartet Sie Springsport auf hohem Niveau!
- Der Eintritt ist an allen Turniertagen frei!
- Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!
- Der RuF Wolfskehlen und die Familie Brodhecker freuen sich auf Ihren Besuch!



Der Profi für Ihr Dach

Pappelstraße 13A
65468 Trebur

Telefon: 0 61 47 / 50 16 60

falter-bedachungen@t-online.de

www.dachdecker-falter.de

FALTER GmbH

DACHDECKER – MEISTERBETRIEB

- Alle Dacharbeiten/Reparaturservice
- Dachbau und Umbauten • Aufstockungen
- Wohnraumerweiterung • Bauantrag • Energieberatung

Apotheken-Notdienst

- Dienstbereitschaft von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages -

Freitag, 11.03.2011

Eichhorn-Apotheke, Heidelberger Straße 29, Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Seeheim, Telefon 06257 82 177

Apotheke Worfelden, Neustraße 31 A, Büttelborn, Ortsteil Worfelden, Telefon 06152 27 56

Samstag, 12.03.2011

Kreis-Apotheke, Hauptstraße 25, Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Jugenheim, Telefon 06257 22 26

Avie Bären-Apotheke im Helvetia Park, Helvetiastraße 5/zwischen Groß-Gerau und Büttelborn/Groß-Gerau, Telefon 06152 18 76 270

Sonntag, 13.03.2011

Engel-Apotheke, Bergstraße 14, Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Seeheim, Telefon 06257 81 256

Ried-Apotheke, Mainzer Straße 6, Büttelborn, Telefon 06152 55 721

Montag, 14.03.2011

Ring-Apotheke, Am Grundweg 10, Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Seeheim, Telefon 06257 84 366

Hubertus-Apotheke, Treburer Straße 7, Trebur, Ortsteil Geinsheim, Telefon 06147 79 95

Dienstag, 15.03.2011

Engel-Apotheke, Darmstädter Straße 11, Bickenbach, Telefon 06257 29 58

Engel-Apotheke, Alt Astheim 12, Trebur, Ortsteil Astheim, Telefon 06147 73 71

Mittwoch, 16.03.2011

Kirschberg-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 156, Griesheim, Telefon 06155 62 044

Wilckens'sche Apotheke, Büchnerstrasse 1 B, Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Telefon 22 33

Rathaus-Apotheke, Frankfurter Straße 1, Groß-Gerau, Telefon 06152 91 07 39

Donnerstag, 17.03.2011

Apotheke am Gesundheitszentrum, Freiherr-vom-Stein-Straße 9, Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Telefon 91 50 97

Avie Bären-Apotheke im Helvetia Park, Helvetiastraße 5 zwischen Groß-Gerau und Büttelborn / Groß-Gerau, Telefon 06152 18 76 270

Freitag, 18.03.2011

Phönix-Apotheke, Friedrich-Ebert-Straße 31, Riedstadt, Stadtteil Crumstadt, Telefon 86 201

Ahorn-Apotheke, Neugrund 2 / Münchner Straße, Groß-Gerau, Telefon 06152 17 69

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 17. Februar 2011 um 19:00 Uhr im
Festsaal des Philipphospitals

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen
a) des Vorsitzenden
b) des Magistrats
- TOP 2 Sitzungsniederschrift
der Stadtverordnetenversammlung
vom 9. Dezember 2010
- TOP 3 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“
hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss
- TOP 4 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Im Sand II“ im Stadtteil Crumstadt
hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss
- TOP 5 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Riedstadt
„Östlich der Walther-Rathenau-Straße“ im Stadtteil Crumstadt
hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss
- TOP 6 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Sand und Im Sand II“ im Stadtteil Crumstadt
hier: Aufstellungsbeschluss
- TOP 7 Bauleitplanung der Stadt Riedstadt

- hier: Änderung verschiedener Bebauungspläne in den Stadtteilen Erfelden und Goddelau (Aufstellungsbeschluss)
- TOP 8 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Riedstadt „Rosen- und Tulpenweg“ im Stadtteil Leeheim
hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss
- TOP 9 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Forst“ im Stadtteil Wolfskehlen
hier: Satzungsbeschluss
- TOP 10 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte
- TOP 11 Aufhebungssatzung zur Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Stadt Riedstadt
- TOP 12 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt
- TOP 13 Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Crumstadt
- TOP 14 Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Goddelau
- TOP 15 Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für den Bauhof
- TOP 16 Eigenbetrieb Stadtwerke Riedstadt
hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2010
- TOP 17 Grundsatzbeschluss zu den Bauplatzpreisen im Baugebiet „Im gemeinen Löhchen“ im Stadtteil Erfelden, 2. Bauabschnitt
- TOP 18 Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahlen vom 9. bzw. 23. Januar 2011 gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz
- TOP 19 Anträge
- 19.1. Antrag der FDP-Fraktion zur geplanten Flugroutenänderung zum Frankfurter Flughafen
- 19.2. Antrag der WIR-Fraktion zur aktuellen Schnakenbekämpfung
- 19.3. Antrag der CDU-Fraktion zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen
- 19.4. Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung von Bürgerversammlungen
- 19.5. Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der Stadtverordnetenversammlung im Internet
- 19.6. Antrag der SPD-Fraktion zur Verkehrsberuhigung in der Ziegeleistraße im Stadtteil Erfelden
- 19.7. Antrag der SPD/GLR-Koalition zur Eingrünung des Gewerbegebietes in Wolfskehlen „Auf dem Forst“
- 19.8. Antrag der SPD/GLR-Koalition zur Umgestaltung der Fischergasse im Stadtteil Erfelden
- TOP 20 Anfrage der FDP-Fraktion zu Baumängeln am Rathaus
- Erweiterung der Tagesordnung:**
- TOP 19
19.9. Bringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion betreffend Hessische Landesregierung sichert kommunale Infrastruktur

Anwesende:

Fraktionslos:

Amend, Werner Stadtverordnetenvorsteher

SPD-Fraktion:

Bernhardt, Günter
Dey, Mathias
Eberling, Ottmar
Ecker, Albrecht
Fischer, Günter
Hennig, Brigitte
Henrich, Heinz-Josef
Hirsch, Andreas
Kamenik, Katja
Kummer, Norbert
Linke, Ursula
Schisani, Ciro
Strasser, Roland
Thurn, Matthias

CDU-Fraktion:

Bopp, Martin
Büßer, Heiko
Dörr, Melanie
Fischer, Alexander
Fraikin, Michael

Fraikin, Ursula
 Funk, Friedhelm
 Funk, Guido
 Kraft, Richard
 Lachmann, Mathias
 Senft, Doris
 Spartmann, Peter
 Wald, Wilhelm
GLR-Fraktion:
 Bock, Hans-Dieter

WIR-Fraktion:

Russer, Gabriele
 Seile, Peter W.
 Seybel, Berthold

FDP-Fraktion:

Dr. Grafenstein, Andreas
 Wokan, Verena

Magistrat:

Zettel, Erika - Erste Stadträtin
 Bonn, Werner
 Buhl, Günter
 Effertz, Karlheinz
 Fischer, Thomas
 Hellwig, Harald
 Krug, Heinz
 Schaffner, Norbert

Ausländerbeirat:

Mahmood, Ahmad Muzaffar

entschuldigt:

Fiederer, Patrick - SPD-Fraktion
 Friedrich, Carola - GLR-Fraktion
 Schellhaas, Petra - GLR-Fraktion

Verwaltung:

Fröhlich, Rainer - Parlamentsbüro

Schriftführerin:

Schneider, Ute

1 Vertreter der Presse**ca. 15 ZuhörerInnen**

Beginn: 19:12 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend eröffnet um 19:12 Uhr die 30. Sitzung des Parlamentes der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Thomas Fischer, Heinz-Josef Henrich, Ciro Schisano, Erika Zettel, Petra Schellhaas, Norbert Schaffner, Martin Bopp und Richard Kraft zum Geburtstag.

Es gibt einen Bringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion auf Ergänzung der Tagesordnung:

Hessische Landesregierung sichert kommunale Infrastruktur

Der Ergänzung der Tagesordnung wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Antrag ist der neue Tagesordnungspunkt 19.9.

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden sollen die Tagesordnungspunkte 6, 15, 19.1., 19.3, 19.4, 19.5., 19.7, 19.8. und 19.9. mit, alle übrigen ohne Aussprache behandelt werden.

TOP 1**Mitteilungen****a) des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass seine Amtseinführung zum Bürgermeister am 18. März stattfinden wird. Eine Einladung folgt.

b) des Magistrats

Die Erste Stadträtin Erika Zettel berichtet:

1. Glückwünsche an den neu gewählten Bürgermeister

Der Magistrat spricht dem neu gewählten Bürgermeister seine herzlichen Glückwünsche aus und wünscht eine glückliche Hand.

2. Hauswirtschaftliche Sperre

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am Dienstag eine hauswirtschaftliche Sperre gemäß § 114 n HGO ab 01. März 2011 beschlossen. Die Sperre gilt für sämtliche Ausgaben der Stadt, sofern sie einen Bagatellbetrag von 150 Euro überschreiten und nicht aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Grundlagen zu lei-

sten sind. Vor Abschluss neuer Aufträge oder Verträge ist die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen. Der Beschluss erging auf Empfehlung des Landrates aufgrund der Haushaltsgenehmigung für 2011.

3. Interkommunale Zusammenarbeit

Der Personalrat und die Vertrauensleute der Gewerkschaft ver.di haben sich mit dem Thema „interkommunale Zusammenarbeit“ befasst und hierzu ein Flugblatt herausgegeben, das die grundsätzlichen Voraussetzungen aus Sicht der Arbeitnehmerschaft auflistet. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird das Flugblatt heute Abend an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung verteilt.

4. Offene Fragen aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

a) Herr Dr. Grafenstein (FDP) hat sich im Zusammenhang mit dem Bericht des Immobilienbetriebs danach erkundigt, wie die Verluste des Campingplatzes zustande kommen. Ursache ist die Tatsache, dass lediglich für das 1. Quartal 2010 Pachteinahmen erzielt wurden. Eine Abrechnung der Nebenkosten mit der Riedsee GmbH hat für 2010 noch nicht stattgefunden. Eine Auswertung der entsprechenden Kostenstelle wird heute Abend den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt,

b) Herr Bock (GLR) wünschte einen Plan-Ist-Vergleich zu dem Bericht der Grundstücksgeschäfte 2010. Auch diese Auswertung wird heute Abend den Fraktionsvorsitzenden ausgehändigt.

5. Missbilligung Verena Wokan durch den Magistrat

Die Stadtverordnete Verena Wokan hat im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss erklärt, dass sie an einem Sonntag außen am Gerüst des Rathauses hochgeklettert ist, um die dortige Baustelle zu besichtigen und Fotos zu machen. Der Magistrat hat sich in seiner jüngsten Sitzung mit diesem Vorfall beschäftigt und seine Missbilligung über das Verhalten von Frau Wokan ausgedrückt. Er sieht in dem Verhalten ein Ausdruck eines übersteigerten Misstrauens, das weder gerechtfertigt ist, noch durch die Regelungen der HGO zur Überwachung der Verwaltung gedeckt wird. Der Magistrat und die Verwaltung hätten jederzeit für Auskünfte oder auch Ortsbesichtigungen zur Verfügung gestanden.

TOP 2**Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Dezember 2010**

Dem Protokoll wird mit 34 Ja-Stimmen zugestimmt.

TOP 3**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“****hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

a) Beschlussfassung zur Prüfung der während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlagen beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.

b) Beschlussfassung zur Prüfung der während der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und Bürger nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahme

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Beschlussvorlage zu der während der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und Bürger nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahme.

c) Beschluss des Bebauungsplanes (Satzungsbeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“ in der Fassung Januar 2011 mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gleichzeitig die im Bebauungsplan enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung als Satzung.

Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit den Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.

TOP 4**Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Im Sand II“ im Stadtteil Crumstadt****hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Bürger nach § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der gleichzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem erarbeiteten Wertungsvorschlag Stand 12.11.2010 zu. Die Wertung der Stellungnahmen ist in die genehmigungsfähige Planfassung eingearbeitet.

- b) Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsentwurf
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Satzungsentwurf des Bebauungsplanes Riedstadt-Crumstadt, Im Sand II unter Berücksichtigung und Einarbeitung der Wertung als Satzung. Der Magistrat wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Im Sand II dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung zuzuleiten.
Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.

TOP 5

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Riedstadt „Östlich der Walther-Rathenau-Straße“ im Stadtteil Crumstadt hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Bürger nach § 3 (2) BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der gleichzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem erarbeiteten Wertungsvorschlag Stand 16.11.2010 zu.
Der Magistrat wird beauftragt, die Wertung der Stellungnahmen in die genehmigungsfähige Planfassung einzuarbeiten.
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsentwurf
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Satzungsentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Walther-Rathenau-Straße“ im Stadtteil Crumstadt unter Berücksichtigung und Einarbeitung der Wertung als Satzung. Der Magistrat wird beauftragt, den Beschluss zur Wertung zu den einzelnen Stellungnahmen in die Satzung der Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Walther-Rathenau-Straße“ im Stadtteil Crumstadt einzuarbeiten und die Satzung dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung zuzuleiten.
Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 7

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt

hier: Änderung verschiedener Bebauungspläne in den Stadtteilen Erfelden und Goddelau (Aufstellungsbeschluss)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung folgender Bebauungspläne:

Stadtteil Erfelden:

- Bebauungsplan „Wohngebiet Erfelden - Am gemeinen Löhchen“ (von 2003)
- Bebauungsplan „Wohngebiet Erfelden - Am gemeinen Löhchen 1. Änderung“ (von 2010)

Stadtteil Goddelau:

- Bebauungsplan „Am Hohen Weg“ (von 2001)
- Bebauungsplan „Südlich des Taugger Platzes“ (von 2008)
- Bebauungsplan „Am Hohen Weg (2. BA) 1. Änderung“ (von 2008)
- Bebauungsplan „Am Hohen Weg (2. BA) 2. Änderung“ (von 2009)

Die Änderung umfasst in sämtlichen Bebauungsplänen die Integration einer Festsetzung des Höhenniveaus gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

(2) Die Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches.

(3) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Der im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss geänderten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 8

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Riedstadt „Rosen- und Tulpenweg“ im Stadtteil Leeheim

hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Bürger nach § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der gleichzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem erarbeiteten Wertungsvorschlag Stand 24.01.2011 zu.

Die Wertung der Stellungnahmen ist in die genehmigungsfähige Planfassung eingearbeitet.

- b) Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsentwurf
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Satzungsentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Rosen- und Tulpenweg“ im Stadtteil Leeheim unter Berücksichtigung und Einarbeitung der Wertung als Satzung.
Der Magistrat wird beauftragt, die Satzung der Änderung des Flächennutzungsplanes „Rosen- und Tulpenweg“ im Stadtteil Leeheim dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung zuzuleiten.

Der Vorlage wird mit 30 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen der WIR und einer Enthaltung der GLR zugestimmt.

TOP 9

2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Forst“ im Stadtteil Wolfskehlen

hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

(1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Beratung als Stellungnahmen der Stadt Riedstadt beschlossen.

(2) Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu festgestellt.

(3) Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB in Kraft gesetzt. Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 10

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte.

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Riedstadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
12 v. H. der Bruttokasse,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
6 v. H. der Bruttokasse,
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
60 v. H. der Bruttokasse

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen werden kann, gilt pro Apparat mit Gewinnmöglichkeit ein Höchstbetrag von 280,00 € pro Kalendermonat und pro Apparat ohne Gewinnmöglichkeit ein Höchstbetrag von 80,00 € pro Kalendermonat.

(3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Riedstadt mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Vierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuermeldungen nach § 2 Zählwerk-Ausdrucke für in den § 4 (2) festgesetzten Besteuerungszeitraum (je angefangenen Kalendermonat und Apparat) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, Korrekturen und den Kassenninhalt enthalten müssen.

(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Stadtkasse der Stadt Riedstadt zu entrichten.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Riedstadt geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Verfahren bei der Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 4 (2) ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festgesetzten Termin einzureichen.

(3) Wurden im Gebiet der Stadt Riedstadt mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(4) Die Besteuerung der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassenninhalt für alle im Gebiet der Stadt Riedstadt betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(5) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(6) Werden im Gemeindegebiet der Stadt Riedstadt mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Der Magistrat der Stadt Riedstadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbe-

ständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommende Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 18. Mai 2006 außer Kraft. Der Satzung wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 11

Aufhebungssatzung zur Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Stadt Riedstadt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Aufhebungssatzung zur Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Stadt Riedstadt.

Aufhebungssatzung zur Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Stadt Riedstadt

Artikel 1

Die „Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Stadt Riedstadt“ vom 1. November 2007 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Aufhebungssatzung wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 12

5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt.

5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt

Artikel 1

§ 15 Gebühren wird wie folgt geändert

Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Als Entsorgungsgeld werden erhoben bei der Zuteilung folgender Gefäße:

a) beim Restmüll für die Entleerung einer

120-Liter-Tonne 16,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung

240-Liter-Tonne 32,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung

1.100-Liter-Tonne 291,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger

Leerung

b) für die Entleerung einer

120-Liter Biotonne 9,50 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung

von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September.

Abs. 5 Ziffer b) erhält die folgende Fassung

b) Für Bio-Gefäße bei der Zuteilung einer

120-Liter-Tonne 9,50 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung

von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Der Änderungssatzung wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 13

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Crumstadt

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Leif Feldmann, geb. am 14. Februar 1974, wohnhaft Kiesstraße 12, Riedstadt in das Amt des Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk Crumstadt.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 14

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Goddelau

Die Stadtverordneten Heiko Büßer, Friedhelm Funk und Guido Funk (alle CDU) verlassen wegen Widerstreit der Interessen im Sinne des § 25 HGO den Saal.

Riedstadt

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Petra Ullrich, geb. 14. März 1961, wohnhaft Wiesenweg 11, Riedstadt, in das Amt der Schiedsfraktion für den Schiedsgerichtsbezirk Goddelau.

Der Vorlage wird mit 26 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen der WIR und der FDP zugestimmt.

TOP 16**Eigenbetrieb Stadtwerke Riedstadt****hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2010**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Firma MRS GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 6a, Riedstadt gemäß § 27 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke Riedstadt zu bestellen.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 17**Grundsatzbeschluss zu den Bauplatzpreisen im Baugebiet „Im gemeinen Löhchen“ im Stadtteil Erfelden, 2. Bauabschnitt**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Baugrundstücke im II. Bauabschnitt Erfelden zu folgenden Bauplatzpreisen:

- der Preis für die Bauplätze Feldrandlage zum Preis von 240,00 Euro pro qm inklusive Erschließungs- und Entwässerungsbeitrag.
- die restlichen Bauplätze werden zu einem Preis von 230,00 Euro pro qm inklusive Erschließungs- und Entwässerungsbeitrag angeboten.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD zugestimmt.

TOP 18**Scheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahlen vom 9. bzw. 23. Januar 2011 gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz**

Die Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Riedstadt vom 9. Januar (1. Wahlgang) bzw. 23. Januar 2011 (Stichwahl) wird gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig erklärt.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

TOP 19.2.**Antrag der WIR-Fraktion zur aktuellen Schnakenbekämpfung**

Die Stadtverordneten der Gemeinde Riedstadt mögen beschließen, die zuständigen Behörden aufzufordern, unnachgiebig schon zu Beginn der Schnakenbekämpfung 2011 auch die Tabuzonen in die Maßnahme der Bekämpfung einzubeziehen.

Dem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 19.6.**Antrag der SPD-Fraktion zur Verkehrsberuhigung in der Ziegeleistraße im Stadtteil Erfelden**

Es wird ein neuer Antrag eingebracht:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zur Parksituation und zur Verkehrsberuhigung in der Ziegeleistraße Erfelden und den dazugehörigen Nebenstraßen bis Ende Oktober 2011 vorzulegen. Die Anwohner sind zu beteiligen.

Dem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

6**1. Änderung des Bebauungsplans „Im Sand und Im Sand II“ im Stadtteil Crumstadt****hier: Aufstellungsbeschluss**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Sand“ und den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Sand II“. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Im Sand und Im Sand II“ 1. Änderung.

(2) Planziel des Bebauungsplanes „Im Sand und Im Sand II“ 1. Änderung, ist im Wesentlichen eine Anpassung der Festsetzungen an die veränderten städtebaulichen und grüngestalterischen Zielsetzungen, die Bebauungspläne werden entsprechend geändert.

(3) Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches:

- auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet
- eine formale Umweltprüfung erfolgt nicht.

(4) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.

(5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Matthias Thurn (SPD) stellt den Änderungsantrag, die Ziffer 3.4 der Anlage zu ändern: die Stellplatzsatzung der Stadt Riedstadt soll auch für die Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau gelten.

Im Laufe der Diskussion zieht der den Antrag wieder zurück, wünscht jedoch vom Magistrat eine genaue Begründung für die Ausnahmeregelung.

Der Vorlage wird mit 30 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme aus den Reihen der CDU und 3 Enthaltungen der FDP und aus den Reihen der WIR zugestimmt.

TOP 15**Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für den Bauhof**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der generellen Stellenbesetzungssperre gemäß § 6 Abs. 2 der Haushaltssatzung für eine 1,0 Planstelle nach Entgeltgruppe 5 TVöD für eine/n Mitarbeiter/in des städtischen Bauhofes (abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung).

Die Vorlage wird mit 14 Ja-Stimmen der SPD, 19 Nein-Stimmen und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten abgelehnt.

TOP 19.1.**Antrag der FDP-Fraktion zur geplanten Flugroutenänderung zum Frankfurter Flughafen**

Dr. Andreas Grafenstein (FDP) ergänzt den Antrag. Nach einer von Richard Kraft (CDU) beantragten Sitzungsunterbrechung ergänzt Herr Dr. Grafenstein den Antrag nochmals. Er schlägt vor, über die einzelnen Punkte getrennt abzustimmen. Der Antrag lautet nun:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

- in jedem Stadtteil alternierend auf Kosten der FAG eine Lärmmessstelle einzurichten
- die Mitgliedschaft der Stadt Riedstadt im Forum Flughafen und Region zu beantragen und einen Vertreter in dieses Gremium zu entsenden.

Ferner möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen, den Magistrat zu beauftragen, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um

- gemeinsam mit den übrigen betroffenen Flughafenrainern eine Nachtflugverbot mindestens in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr durchzusetzen und
- eine Bündelung der Flugrouten südlich des Mains über dem Ried zu verhindern und stattdessen deren ausgewogene Verteilung unter Einbeziehung von Taunus, Rheingau und Wetterau zu verwirklichen, soweit dies flugtechnisch möglich ist.

Die Abstimmung über die einzelnen Punkte ergibt folgende Ergebnisse: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

- in jedem Stadtteil alternierend auf Kosten der FAG ein Lärmmessstelle einzurichten

Diesem Teil des Antrags wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

- die Mitgliedschaft der Stadt Riedstadt im Forum Flughafen und Region zu beantragen und einen Vertreter in dieses Gremium zu entsenden.

Diesem Teil des Antrags wird mit 31 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen aus den Reihen der CDU und der WIR und des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

Ferner möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen, den Magistrat zu beauftragen, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um

- gemeinsam mit den übrigen betroffenen Flughafenrainern eine Nachtflugverbot mindestens in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr durchzusetzen

Diesem Teil des Antrags wird mit 28 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen aus den Reihen der CDU und 3 Enthaltungen aus den Reihen der CDU und des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

- eine Bündelung der Flugrouten südlich des Mains über dem Ried zu verhindern und stattdessen deren ausgewogene Verteilung unter Einbeziehung von Taunus, Rheingau und Wetterau zu verwirklichen, soweit dies flugtechnisch möglich ist.

Diesem Teil des Antrags wird mit 15 Ja-Stimmen der SPD und der FDP, 13 Nein-Stimmen der CDU und aus den Reihen der WIR und 6 Enthaltungen der WIR, der GLR, aus den Reihen der CDU, der SPD und des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

TOP 19.3.**Antrag der CDU-Fraktion zur verkehrsberuhigenden Maßnahmen**

Im Laufe der Diskussion wird der Antrag durch das Wort „wesentlich“ ergänzt.

Zukünftig entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über alle wesentlichen verkehrsberuhigenden Maßnahmen. Die Bürger sind an der Planung zu beteiligen.

Dem Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen aus den Reihen der SPD zugestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 19. 4. (Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung von Bürgerversammlungen) und 19.5. (Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der Stadtverordnetenversammlung im Internet) werden gemeinsam beraten, da es einen konkurrierenden Hauptantrag der GLR-Fraktion zu beiden Punkten gibt.

Der konkurrierende Hauptantrag der GLR lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung regt für die nächste Legislaturperiode an, einen parteiübergreifenden Sonderausschuss zur Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Bürgerbeteiligung in Riedstadt einzurichten. Die vorliegenden Anträge der CDU zur Übertragung der Stadtverordnetenversammlung im Internet und die Häufigkeit der Bürgerversammlungen sind in diesem Zusammenhang als wirksame Maßnahmen zu prüfen.

Der Antrag der GLR wird mit 3 Ja-Stimmen der GLR und aus den Reihen der SPD, 3 Enthaltungen aus den Reihen der SPD und 28 Nein-Stimmen abgelehnt.

TOP 19.4.

Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung von Bürgerversammlungen

Hier liegt ein geänderter Antrag vor:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung von Bürgerversammlungen 1x jährlich in jedem Stadtteil, zu denen der Stadtverordnetenvorsteher einlädt. Dieses wird vorerst auf ein Jahr beschränkt. Danach entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über eine Fortführung.

Dem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 19.5.

Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der Stadtverordnetenversammlung im Internet

Auch hier liegt ein neuer Antrag vor:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Übertragung der Stadtverordnetenversammlung im Internet zu prüfen. Die Stadtverordnetensitzungen sollen künftig, probeweise für ein Jahr, im Internet übertragen werden. Hierzu soll der Magistrat entsprechende Möglichkeiten und Angebote einholen.

Der Magistrat hat in der nächsten Stadtverordnetenversammlung über die Möglichkeiten zu informieren. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet dann, welche weiteren Maßnahmen getroffen werden.

Dem Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen aus den Reihen der SPD zugestimmt.

TOP 19.7.

Antrag der SPD/GLR-Koalition zur Eingrünung des Gewerbegebietes in Wolfskehlen „Auf dem Forst“

Der Antrag wird von Matthias Thurn (SPD) zurückgezogen.

TOP 19.8.

Antrag der SPD/GLR-Koalition zur Umgestaltung der Fischergasse im Stadtteil Erfelden

Der Antrag wird von Ottmar Eberling (SPD) zurückgezogen.

TOP 19.9.

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion betreffend Hessische Landesregierung sichert kommunale Infrastruktur

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Vorhaben der CDU-geführten Landesregierung zur Behebung der Straßenschäden des Winters 2010/2011 ein Sonderprogramm in Höhe von 100 Millionen Euro aufzulegen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich eine Bestandsaufnahme der in der Stadt aufgetretenen Schäden vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Schäden bei der Verteilung der Landesmittel unverzüglich angemeldet und berücksichtigt werden.

Hans-Bieter Bock (GLR) beantragt, über die beiden Punkte getrennt abzustimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Vorhaben der CDU-geführten Landesregierung zur Behebung der Straßenschäden des Winters 2010/2011 ein Sonderprogramm in Höhe von 100 Millionen Euro aufzulegen.

Dieser Teil des Antrages wird mit 15 Ja-Stimmen der CDU und FDP, 17 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen der WIR abgelehnt.

Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich eine Bestandsaufnahme der in der Stadt aufgetretenen Schäden vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Schäden bei der Verteilung der Landesmittel unverzüglich angemeldet und berücksichtigt werden.

Diesem Teil des Antrags wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 20

Anfrage der FDP-Fraktion zu Baumängeln am Rathaus

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der FDP-Fraktion wie folgt:

1. Aus welchen Gründen wurden sämtliche Randanschlüsse in der Abdichtung Staffelgeschoss neu hergestellt (Süd-/Straßenseite)?

Antwort:

Im Zuge der neu hergestellten Flachdachabdichtung wurde von Seiten der Baugenossenschaft Ried entschieden, den Wandanschluss auch zu erneuern, ansonsten hätte die Abdichtung geschnitten und „angestückelt“ werden müssen. Die Gefahr einer erneuten Undichtigkeit sollte vermieden werden.

2. Welche Schäden bestehen durch die undichten Anschlüsse (genaue Beschreibung, genaue Lage - Zimmer und Geschoss)?

Antwort:

Im Raum 212 / 2. OG wurden einige Deckenplatten der abgehängten Decke feucht. Eine Bürotrennwand wurde stellenweise feucht.

3. Welche Kosten (Innen und Außen) sind durch die Schäden entstanden?

4. Wer ersetzt die Kosten? - Regressnahme des / der Verursacher?

Antwort:

Die Sanierung und die damit verbundenen Kosten werden von der Baugenossenschaft Ried übernommen, daher entziehen sich die Kosten unserer Kenntnis.

5. Wurde hierzu ein Rechtsbeistand eingeschaltet? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es wurde kein Rechtsbeistand eingeschaltet, da der Stadt Riedstadt keine Kosten entstehen.

Es handelt sich um die Behebung eines Mangels der innerhalb der Gewährleistungszeit aufgetreten ist und von der Baugenossenschaft Ried saniert wird.

6. Die Wärmedämmung auf der Brüstungsinneiseite wurde nicht vorschriftsmäßig und nach den anerkannten Regeln der Technik im Punkt-Wulst-Verfahren aufgeklebt, sondern im „Pünktchenverfahren“. Dadurch besteht zum einen praktisch keine Wärmedämmung des Bauteils und - zum anderen - entstehen zusätzlich Spannungen an den Stoßfugen, die Risse im Putz verursachen. Dadurch kann Wasser in das Wärmesystem eindringen und es beschädigen.

Antwort:

Der Rathausneubau wurde schlüsselfertig von der Baugenossenschaft Ried als Bauträger hergestellt. Die Verwaltung hatte keinen Auftrag für die Bauüberwachung und keinen Einfluss auf die Ausführung.

Im Zuge der Demontage des Wärmedämmputzes wurden einige Verklebungen entfernt, sodass sich zu diesem Zeitpunkt nicht eindeutig feststellen lässt welches Verfahren angewendet wurde. Teilweise ist eine Randverklebung der Bämmplatten zu erkennen.

7. Die Wärmedämmung auf der Brüstungsinneiseite wurde im Sockelbereich von 30 cm nicht nach den anerkannten Regeln der Technik als Perimeterdämmung ausgeführt. Dies stellt einen Mangel dar.

Antwort:

Die Dämmung im Sockelbereich befindet sich nicht im Bereich des stehenden oder sich aufstauenden Wassers. Es handelt sich um den Spritzwasserbereich.

8. Welche Schritte zur Mängelbeseitigung wurden zu allen vorbenannten Mängeln eingeleitet?

Wenn nein, warum?

Antwort:

Die Flachdachabdichtung inklusive Dachdämmung wurde über die verlängerte Gewährleistung erneuert. Der Wärmedämmputz an der Brüstungsinneiseite wird ebenfalls auf Kosten der Baugenossenschaft Ried erneuert.

9. Wurde ein Rechtsbeistand zu den Mängeln Ziffer 6 und 7 eingeschaltet? Wenn nein, warum?

10. Ist beabsichtigt, zu den genannten Punkten (alle Punkte) einen Rechtsbeistand einzuschalten? Wenn nein, warum?

Antwort:

Es wurde kein Rechtsbeistand zu 6 und 7 eingeschaltet.

Im Laufe der 5-jährigen Gewährleistungszeit ist kein Mangel aufgetreten. Die Gewährleistungsfrist ist inzwischen abgelaufen.

Aus diesem Grund muss die Stadt Riedstadt nachweisen können, dass es sich bei diesem Vorgang um Arglist handelt, um gegebenenfalls einen Rechtstitel zu erhalten.

Es gibt keine Zusatzfragen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und künftiger Bürgermeister Werner Amend hält eine kurze Ansprache und bedankt sich bei den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung für ihren Einsatz in der zu Ende gehende Legislaturperiode.

Richard Kraft (CDU), stellvertretender Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung bedankt sich seiner Rede bei Werner Amend und besonders bei der Ersten Stadträtin Erika Zettel für das Engagement. Der Vorsitzende schließt gegen 21:15 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 2. März 2011
(Vorsitzender)
(Schriftführerin)

Standesamt geschlossen

Wegen einer gemeinsamen Fortbildung entfällt am Dienstag, dem 15. März 2011 die Sprechzeit des Riedstädter Standesamtes. Wir bitten um Beachtung.

Müllgebühren sinken ab April

Mit Wirkung ab April werden in Riedstadt die Abfallgebühren für Rest- und Biomüll um etwa neun Prozent sinken. Damit gibt die Stadt eine Gebührensenkung der Riedwerke Kreis Groß-Gerau weiter. Die neuen Abfallgebühren sollen nach der Kalkulation des Rathauses für etwa fünf Jahre stabil bleiben.

Konkret werden die monatlichen Gebühren für die Entsorgung des Restmülls (120 Liter-Behälter) von 17,50 Euro auf 16,00 Euro gesenkt. Die Abfuhr des Restmülls in 240-Liter-Behältern kostet ab 1. April 2011 nur noch 32,00 Euro statt seither 35,00 Euro. Die Abfuhr der Großbehälter mit 1100 Liter Fassungsvermögen reduziert sich von 320,00 Euro auf 291,00 Euro. Auch beim Biomüll verringern sich die Gebühren: Statt 10,00 Euro sind hier nur noch 9,50 Euro zu zahlen. Gebührekalkulierte kommunale Wirtschaftsbereiche müssen nach den gesetzlichen Regelungen kostendeckend geführt sein. Dies bedeutet, dass Überschüsse in einer gesonderten Gebührenausschleissrücklage eingestellt werden. Diese angesammelten Finanzmittel sind den Gebührenzahlern durch entsprechende zukünftige Kostensenkungen wieder gut zu bringen.

Alle Gebührenzahler erhalten ab 18. März einen neuen Bescheid. Bei Lastschriftzug werden die Gebührensenkungen bei der nächsten Abbuchung außerdem automatisch berücksichtigt. Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen der Steuerverwaltung unter der Telefonnummer 06158 181-212 oder 213 gerne zur Verfügung.

Kommunalwahlen am 27. März

Wahlberechtigten haben alle Wahlberechtigten in Riedstadt die Benachrichtigungen für die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 27. März erhalten. Diesen Briefen sind individuell der Ort des Wahllokals und die Nummer im Wählerverzeichnis zu entnehmen. Alle, die am Wahlsonntag nicht direkt und persönlich im Wahllokal erscheinen und ihre Stimmen abgeben können, haben die Möglichkeit zur Briefwahl. Zur Beantragung genügt die Rückgabe der ausgefüllten Wahlbenachrichtigungen. Wer einen Internet-Zugang hat, kann auch online Wahlunterlagen anfordern. Die entsprechenden Informationen sind von der Startseite auf www.riedstadt.de aus zu finden. Die Briefwahlunterlagen werden direkt nach Hause geschickt.

Riedstädter Bürgerinnen und Bürger haben bei der Wahl der Riedstädter Stadtverordnetenversammlung insgesamt 37 Stimmen. Bei der Kreistagswahl können sogar 71 Stimmen einzeln vergeben werden. Man kann aber auch - wie bei anderen Wahlen - bei einer Partei oder Wählergruppe ein so genanntes Listenkreuz vergeben. Das seit 2001 gültige Wahlverfahren in Hessen lässt auch das Stimmenhäufeln (maximal 3 Stimmen für eine/n Bewerber/in) oder die Stimmvergabe quer über die Kandidatenlisten der Parteien und Wählergruppen zu. Diese Mitwirkungsmöglichkeiten bezeichnet das Gesetz als „Kumulieren“ und „Panaschieren“.

Mehr Informationen zum Wahlverfahren gibt es auf einem Musterstimmzettel, der bereits Ende Februar an alle Riedstädter Haushalte verteilt wurde. Die Musterstimmzettel für die Gemeindevahl und die Kreistagswahl geben eine Übersicht über die zugelassenen Wahlvorschläge und die einzelnen Kandidaten. Für Bürger, die keinen Musterstimmzettel erhalten haben, sind weitere Exemplare am Empfang des Riedstädter Rathauses erhältlich.

Für weitere Fragen zur anstehenden Kommunalwahl stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt gerne zur Verfügung: Gemeindevahlleiterin Petra Fischer (Telefon 06158 181-420), Heinz Glock (181-111), Annelie Reichert (181-331). Das Wahlamt ist auch per E-Mail erreichbar: wahlen@riedstadt.de.

Hunde an die Leine

Nach der Straßenordnung der Stadt Riedstadt sind alle Hundeführer verpflichtet, ihre Vierbeiner während der Setz- und Brutzeit (1. März bis 15. Juli) auch außerhalb geschlossener Ortslagen an der kurzen Leine zu führen. Ziel dieser Regelung ist der Tierschutz, da bei freilaufenden Hunden die Gefahr besteht, dass Bodenbrüter oder Nachwuchs von Wild gestört werden können.

Mit dem Erwachen des Frühlings kommt es regelmäßig zu einem Interessenskonflikt: Einerseits brütet Federwild, wie Enten, Fasanen und Rebhühner sein Gelege aus; Rehe, Füchse oder Hasen bringen ihre Jungen zur Welt. Andererseits besteht das Verlangen bei den Hundehaltern, ihre Schützlinge nach der langen Winterpause endlich mal wieder rumtollen zu lassen.

Für die Geburt und das Aufziehen ihrer Nachkommen benötigen Tiere jedoch Schutz und vor allem Ruhe. Ein frei laufender Hund wird hier zu einem gefährlichen Störer, auch wenn es manche Hundehalter

nicht wahrhaben wollen. Die bei jedem Hund ausgeprägte Raubtiernatur und sein ihm angeborener Jagdtrieb lassen ihn immer wieder zu einer Bedrohung für Tiere werden, indem er Wegränder absucht oder in Fruchtbäckern herumschnüffelt.

Da das Hundeverhalten völlig seiner Natur entspricht, sind allein die Hundebesitzer für das konfliktfreie Verhalten der Hunde in der Natur verantwortlich. Hunde müssen deshalb derzeit beim Spaziergang grundsätzlich an der Leine geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die rechtliche Grundlage der kommunalen Straßenordnung ist im Internet nachzulesen: (www.riedstadt.de - Rubrik Aktuelles).

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 27. März 2011 finden von 8.00 bis 18.00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl und eine Volksabstimmung über eine Änderung der Hessischen Verfassung statt.

2.1 Die Stadt Riedstadt ist in **15 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. Weiterhin werden **5 Briefwahlbezirke** gebildet.

Aufteilung der Wahlbezirke:

Wahlbezirk Nr.	Stadtteil	Wahllokal
1	Goddellau	Christoph-Bär-Halle
2	Goddellau	Christoph-Bär-Halle
3	Goddellau	Kindertagesstätte Hessenring
4	Crumstadt	Feuerwehrhaus
5	Crumstadt	Feuerwehrhaus
6	Crumstadt	Altes Rathaus
7	Erfelden	Grundschule
8	Erfelden	Grundschule
9	Erfelden	Grundschule
10	Leeheim	Sport- und Kulturhalle
11	Leeheim	Sport- und Kulturhalle
12	Leeheim	Kindertagesstätte Cambener Weg
13	Wolfskehlen	Grundschule
14	Wolfskehlen	Grundschule
15	Wolfskehlen	Grundschule

2.2. Die Wahlräume sind barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 6. März 2011 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2.3 Die **Briefwahlvorstände** treten am Sonntag, den 27. März 2011 um 16:30 Uhr im Rathaus Goddelau zusammen.

2.4 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet.

Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlvorstände zuständig und treten am Montag, den 28. März 2011 um 8:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten im Rathaus Goddelau zusammen:

Wahlbezirk	Auszählungswahlvorstand	Raum Nr. (alle Rathausplatz 1)
1 - 3 und 16	Goddellau	210 und 211
4 - 6 und 17	Crumstadt	112 und 113
7 - 9 und 18	Erfelden	114 und 115
10 - 12 und 19	Leeheim	216 und 217
13 - 15 und 20	Wolfskehlen	212 und 213

Falls die Ergebnisermittlung am 28. März 2011 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

3. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände, Briefwahlvorstände und Auszählungswahlvorstände sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4.1 Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem **Wahlraum des Wahlbezirks** wählen und abstimmen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Dazu hat sie die Wahlbenachrichtigung und einen Ausweis mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4.2 Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Für jede der gleichzeitig durchgeführten Wahlen und für die Volksabstimmung gibt es einen besonderen Stimmzettel; sie unterscheiden sich durch den Aufdruck und die Farbe des Papiers oder die aufgedruckte farbige Markierung:

- ein amtlicher weißer Stimmzettel für die Gemeindevahl
- ein amtlicher roter Stimmzettel für die Kreiswahl
- ein amtlicher grüner Stimmzettel für die Volksabstimmung

Es wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß §15 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe sowie die Kurzbezeichnung, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber; es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

4.3 Bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wird der Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet:

- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag Vertreterinnen und Vertreter hat.
 - Die Stimmen können einzeln an beliebige Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden. Dabei dürfen auch Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) ausgewählt werden; das nennt man „Panaschieren“.
- Jeder Bewerberin und jedem Bewerber kann die wahlberechtigte Person von ihren Stimmen eine, aber auch zwei oder höchstens drei Stimmen geben; das Anhäufen von zwei oder drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten nennt man „Kumulieren“. Beide Möglichkeiten können auch gleichzeitig wahrgenommen werden.
- Wahlberechtigte Personen können ihre Stimmen auch vollständig einer Liste geben, indem die Liste in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste angekreuzt wird. Das Listenkreuz bewirkt, dass bei der Auszählung die Bewerberinnen und Bewerber in dieser Liste in der dort genannten Reihenfolge von oben nach unten jeweils eine Stimme erhalten. Sind danach noch nicht alle Stimmen aufgeteilt, etwa weil auf der Liste weniger Namen stehen als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, wird die beschriebene Stimmenverteilung von oben nach unten solange wiederholt, bis alle Stimmen aufgebraucht sind oder jede Kandidatin und jeder Kandidat der angekreuzten Liste die höchst zulässige Zahl von drei Stimmen erhalten.
 - Es kann auch nur ein Teil der Stimmen direkt an einzelne Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden und zusätzlich zur Vergabe der Reststimmen eine Partei oder Wählergruppe in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste angekreuzt werden. Mit diesem Listenkreuz wird bewirkt, dass die restlichen Stimmen der angekreuzten Liste zugute kommen: diese Stimmen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der gewählten Liste von oben nach unten in der Weise zugeteilt, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der weniger als drei Einzelstimmen bekommen hat, jetzt eine weitere Stimme erhält.
 - Falls eine Liste in der Kopfleiste gekennzeichnet wird, können einzelne Namen aus dieser Liste gestrichen werden. Dies führt dazu, dass den gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten keine Stimmen zugeteilt werden.

4.4 Zusammen mit den Kommunalwahlen findet eine **Volksabstimmung** über das „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen - Gesetz zur Schuldenbremse)“ statt.

Jede und jeder Stimmberechtigte hat für die Volksabstimmung eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel wird die Frage gestellt, ob die oder der Stimmberechtigte dem vom Hessischen Landtag am 15. Dezember 2010 beschlossenen „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen - Gesetz zur Schuldenbremse)“ zustimmt.

Die Frage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, in dem auf dem unteren Teil des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird.

4.5 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

5. Für die Kommunalwahlen und die Volksabstimmung wird ein gemeinsamer **Wahlschein** verwendet. Wahl- und stimmberechtigte Personen können an den Wahlen und der Volksabstimmung in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen und abstimmen will, muss sich von dem Magistrat einen Wahlschein, den/die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag für die Kommunalwahlen, einen amtlichen grünen Wahlumschlag für die Volksabstimmung, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem/den Stimmzetteln (Stimmzettel für die Kommunalwahlen im verschlossenen blauen Umschlag, Stimmzettel für die Volksabstimmung in verschlossenen grünen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Magistrat übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der Dienststelle des Magistrats abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Magistrat ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

6.1 Jede wahl- und stimmberechtigte Person kann ihr Wahl- und Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, an der Volksabstimmung teilnimmt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder der Volksabstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

6.2 Nach § 17a Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang **jede Beeinflussung Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten** und die **Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahl- und Abstimmungsentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.**

Verstöße gegen diese Verbote können nach § 17a Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

7. Amtliche Musterstimmzettel für die Kommunalwahlen, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, wurden als Beilage der „Ried-Information“ verteilt; sie liegen darüber hinaus im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, öffentlich aus (Rathausempfang, Einwohnermeldewesen).

Sie dienen lediglich zur Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

*Riedstadt, den 11. März 2011
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Im Auftrag
(Petra Fischer) Amtsrätin*

Freiwillige Feuerwehr Riedstadt

Einladung

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riedstadt laden wir die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Bambini-Gruppe sowie des Spielmannszuges der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Riedstadt zur **öffentlichen gemeinsamen Jahreshaupt- und Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt am Sonntag, 3. April 2011, um 10.00 Uhr, in der Sport- und Kulturhalle im Stadtteil Leeheim** recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokoll der Dienst-Jahreshauptversammlung vom 28. März 2010
4. Jahresbericht des Stadtbrandinspektors
5. Aussprache zum Jahresbericht des Stadtbrandinspektors
6. Grußworte des Bürgermeisters
7. Grußworte der Gäste
8. Ehrungen und Beförderungen
9. Wahl des stellvertretenden Stadtbrandinspektors
10. Verschiedenes
11. Schlusswort

*Mit freundlichen Grüßen
Klaus Hochmuth, Stadtbrandinspektor
Erika Zettel, 1. Stadträtin*